

Förderverein Löschzug Helpup

Satzung

des Fördervereins Löschzug Helpup
der Freiwilligen Feuerwehr Oerlinghausen e.V.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 1. September 2000
beim Amtsgericht Detmold, unter dem Aktenzeichen VR 1324

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Verwaltung des Vereins

§ 4 Die Mitgliederversammlung

§ 5 Beiträge, Spenden und Zuschüsse

§ 6 Auflösung des Vereins

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein Löschzug Helpup der Freiwilligen Feuerwehr Oerlinghausen.

Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold angemeldet.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.

2. Sitz des Vereins ist Oerlinghausen-Helpup

3. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit des Löschzuges Helpup. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

a) Pflege der Tradition und Kameradschaft,

b) soziale Betreuung der Mitglieder des Löschzuges Helpup,

c) Förderung der Aus- und Fortbildung,

d) Förderung der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung des Löschzuges Helpup,

e) Förderung und Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die nicht von der Gemeinde gestellt werden,

f) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

4. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

Im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet und er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle aktiven Feuerwehrmänner und –frauen des Löschzuges Helpup, die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung und die Jungen und Mädchen der Jugendfeuerwehr werden. Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich erklärt werden.

2. Andere natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod,

b) Austritt,

c) Ausschluss,

d) Auflösung des Vereins.

5. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer 3- monatigen Kündigungsfrist zulässig.

6. Der Ausschluss des Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind unter anderem:

a) wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder

b) sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht, so dass ein weiteres Verbleiben im Verein dessen Bestrebungen zuwiderläuft.

Dem Ausschluss müssen 2/3 der Mitgliederversammlung zustimmen.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 3 Verwaltung des Vereins

1. Die Organe sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Jugendwart. Zum erweitertem Vorstand gehören der Schriftführer und 2 Beisitzer.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Die Wiederwahl und jederzeitige Abwahl ist zulässig.

4. Auf der Gründungsversammlung und auf jeder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassierer allein vertreten, bzw. durch den Jugendwart zusammen mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind wahlberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand wählbar.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils zu Beginn des Jahres statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung durch die Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Kassierer und des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Investitionsplanes, soweit vorhanden
 - e) Anträge und Anfragen
3. Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass und muss auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder bei wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet und von 25% der Mitglieder unterschrieben sein.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Änderungen der Satzung sind nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung möglich. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung kann eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
7. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen oder aufheben, sind unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 1 Woche vorher einberufen. Anstelle der schriftlichen Einladung genügt auch die Veröffentlichung des Termins im lokalen Anzeiger „Helpup“ in der Woche, in der die Mitgliederversammlung stattfinden soll. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten, vom Schriftführer und Vorsitzenden unterschrieben und in eine besondere Beschlussakte genommen.

§ 5 Beiträge, Spenden und Zuschüsse

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder oder Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
2. Die Höhe der Beiträge für aktive Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Höhe der Mindestbeiträge für fördernde Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Übrigen steht die Höhe der Beitragszahlung in ihrem Ermessen.

§ 6 Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Oerlinghausen zu. Es darf nur für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes im Ortsteil Helpup verwandt werden.

Oerlinghausen-Helpup, den 7. April 2000